



Aus der Hilfebedürftigkeit von Pflegebedürftigen folgt in einigen Fällen auch ein Abhängigkeitsverhältnis, das zu einer gewissen Schutzbedürftigkeit führt. Bei der Erstellung des vorliegenden Gesetzes ist aber darauf zu achten, welcher tatsächliche Regelungsbedarf sich aus diesem Schutzinteresse ergibt und vor allem welche Möglichkeiten das Ordnungsrecht in diesem Bereich hat. Denn: Das Ordnungsrecht sollte sich auf die **Regelung der strukturellen Voraussetzungen zur Erbringung einer guten Pflege** beschränken. Dies beherzigt der vorliegende Gesetzentwurf nicht.

Auch inhaltlich ist das Gesetz dadurch geprägt, dass die

Unter anderem zielt das Gesetz auf die Sicherung und Steigerung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung für Bewohner in unterstützenden Wohnformen ab. Dieses wird unter anderem durch die Festschreibung der Beratungstätigkeit der Heimaufsichtsbehörde sowie Vorschriften zur Einführung eines Beschwerdemanagements in stationären Einrichtungen umgesetzt.

Der VDAB fordert seit langem die Entbürokratisierung des Pflegegeschehens. Wünschenswert wäre es gewesen, den Bürokratieabbau in die Zielsetzung des Gesetzes aufzunehmen und diesen umzusetzen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Forderung leider nicht, weil an verschiedenen Stellen des Gesetzes die **Erhöhung der Bürokratie** steht. Exemplarisch ist hierbei die Pflicht zur Vorlage von Fotokopien von Geschäftsunterlagen nach Ermessen der Heimaufsichtsbehörde zu nennen. Das heißt, durch neue Vorgaben entstehen den Heimaufsichtsbehörden und den Betreibern neue bürokratische Lasten und Kosten.

Diese Anforderungen gehen über den Schutzgedanken für die Pflegebedürftigen hinaus. Die Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen haben keinen Nutzen, wenn der Alltag von gesetzlichen Vorgaben bestimmt und reguliert wird.

### **III. Zu den einzelnen Paragraphen**

#### **§ 1 Ziele des Gesetzes**

Ein Ziel des Gesetzes stellt die Ermöglichung einer individuellen Lebensgestaltung unter Sicherung der Privatsphäre und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dar. Dieser Aspekt zielt auf die Wahrung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen ab.

Sowohl das SGB XI als auch das SGB XII enthalten bereits Regelungen, dass eine stationäre Einrichtung eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung der Pflegebedürftigen sowie Teilhabe am Leben ermöglichen muss. Außerdem beschreibt der Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB XI den Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen. In § 2 Abs. 4 Landesrahmenvertrag werden die Leistungen der sozialen Betreuung dargestellt, in dem unter anderem die Teilnahme der Pflegebedürftigen am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgeschrieben ist.

Das heißt, dass bereits an ausreichend anderen Stellen die Betreiber der stationären Einrichtungen verpflichtet sind, Teilhabe zu ermöglichen. Diesbezügliche Regelungen im BremWoBeG sind zu streichen.

## § 2 Anwendungsbereich

Dem Wunsch vieler alter Menschen, möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben und versorgt zu werden, muss auch die Landesgesetzgebung Rechnung tragen. Deshalb dürfen Landesgesetze nicht die Entstehung neuer Wohnformen behindern.

Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen nach § 5 sowie trägergesteuerte Wohngemeinschaften nach § 6 dürfen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes mit aufgenommen werden. Dem Ziel, den Pflegebedürftigen einen besonderen Schutz zu gewährleisten, wird mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht erreicht. Die Wohnangebote in dieser Form werden sich qualitativ verschlechtern und quantitativ verringern.

**Das Gesetz greift in die Selbstbestimmung der Verbraucher und der Einrichtung ein.** Es wird regelnd in den Markt eingegriffen, in dem der Geltungsbereich erweitert wird und Pflegebedürftige kontrolliert werden, ohne sich wehren zu können. Es wird von einer Unmündigkeit und Auslieferung ausgegangen, die es so nicht gibt. Die Selbstbestimmung, sowohl der Betreiber als auch der Pflegebedürftigen, wird geschwächt statt sie zu stärken.

Schon jetzt haben sich ohne Zutun von Gesetzgebern und Heimaufsichten selbstorganisierte Wohnformen gebildet. Die vom Gesetzgeber intendierte Flexibilität für neue Wohnformen besteht bereits und ist Ausfluss der Privatautonomie und allgemeinen Handlungsfreiheit. Wir sehen es als durchaus problematisch, wenn neue Formen des Zusammenlebens älterer Menschen sofort begrifflich gefasst und dadurch institutionalisiert werden, um daraus in der Folge auch einen gesetzlichen Regelungsbedarf abzuleiten.

Bestehende alternative und innovative Wohnformen werden durch das Gesetz behindert und ihre Entwicklung gebremst. Sollte das Gesetz die Regelungen zu den selbstorganisierten Wohnformen, dem Service-Wohnen und den trägergesteuerten Wohnformen in der vorgesehenen Form beibehalten, wird deren Zahl sinken, da zum einen die Pflegebedürftigen kein Interesse an der Reglementierung haben und zum anderen die Leistungsanbieter, also die ambulanten Pflegedienste sowie die Vermieter, den hohen bürokratischen Aufwand und die zu erfüllenden Auflagen scheuen werden.

Fraglich ist auch, inwieweit das Schutzbedürfnis gegenüber einer „normalen“ ambulanten Versorgung gesteigert ist, wenn Pflegebedürftige in einer organisierten Wohnform wohnen. Bei einer

„normalen“ ambulanten Versorgung verfügt die Heimaufsicht auch über keine Eingriffs- und Kontrollbefugnis. Die Qualität der pflegerischen Versorgung wird von anderer Stelle geprüft.

## **§ 8 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement**

### Abs. 3

Die Betreiber sind nach dem Gesetzesentwurf verpflichtet, ein Beschwerdemanagement zu betreiben.

Der Punkt kann gestrichen werden. Bereits an anderer Stelle sind diesbezügliche Regelungen verbindlich getroffen. Die Einrichtung ist zur Einführung eines Qualitätsmanagements verpflichtet. Dies beinhaltet auch das Beschwerdemanagement.

## **§ 9 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde**

Die Beratungspflicht der Heimaufsicht schließt sich dem Trend der Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für ältere und / oder pflegebedürftige Menschen an. Es werden vermehrt Mittel in die Schaffung von Beratungsstellen für ältere und pflegebedürftige Menschen investiert. Neben Pflegestützpunkten, Seniorenservicebüros, Pflegeberater der Pflegekassen verstärkt nun auch die Heimaufsichtsbehörde ihren Beratungsauftrag. Allerdings sind die bestehenden Beratungsmöglichkeiten völlig ausreichend. Die Pflegebedürftigen haben gute Beratungsmöglichkeiten.

Eine Beratung während einer Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörde fällt in den Aufgabenbereich dieser. Darüber hinaus gehende Beratungsaufgaben sind nicht Aufgabe der Heimaufsicht.

## **§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung)**

### Abs. 1

In § 10 Abs. 1 S. 2 heißt es: „In den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat können neben Bewohnerinnen und Bewohnern auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang gewählt werden.“

Zur Konkretisierung der Formulierung schlägt der VDAB vor, den Satz folgendermaßen zu ergänzen: „...Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen gewählt werden, wobei die Anzahl der externen Personen in den Bewohnerinnen-

und Bewohnerbeirat die Anzahl der internen Personen (Pflegebedürftige, Angehörige und Vertrauenspersonen des Pflegebedürftigen) nicht überschreiten darf.“

#### **§ 14 Erprobungsregelung**

Begrüßt wird die Möglichkeit, eine Befreiung auf Dauer zu erhalten, unter anderem bei Nachweis des Erfolgs des Konzeptes.

Der VDAB warnt jedoch davor, sich neu entwickelnde Wohnformen zwar vorerst zu befreien, aber möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, wie es nun mit selbstorganisierten Wohnformen, dem Service-Wohnen und trägergesteuerten Wohnformen geschehen soll. Dieses „Szenario“ darf nicht zur Regel werden.

#### **§ 16 Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen**

##### Abs. 5

Das Gesetz sieht vor, dass die Heimaufsicht **weitere Angaben** verlangen kann. Eine nähere Definition dazu fehlt. Der VDAB fordert, abschließend zu regeln, welche weiteren Angaben die Heimaufsichtsbehörde einfordern darf.

#### **§ 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7**

##### Abs. 1

Die Betreiber müssen verschiedene Aufzeichnungen über den Betrieb machen, die in Prüfungen der Heimaufsichtsbehörde geprüft werden.

Aufzeichnungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der stationären Einrichtung sind nach Auffassung des VDAB für die Heimaufsichtsbehörden nicht relevant. Diese Unterlagen werden zwischen den Kostenträgern und der Einrichtung vereinbart. Es kann ordnungspolitisch nicht sein, dass der Heimaufsichtsbehörde diese Unterlagen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Auch Einsichtnahmen in die Pflegeplanungen und Pflegeverläufe sind bedenklich. Es handelt sich hierbei nicht um Unterlagen, die die Heimaufsicht benötigt. Der Prüfauftrag der Heimaufsichtsbehörde beinhaltet nicht die Ergebnisqualität (siehe dazu auch § 22). Außerdem ist die Weitergabe dieser Dokumente datenschutzrechtlich nicht zulässig. Die Pflegebedürftigen werden über die Wei-

tergabe nicht informiert und es ist nicht vorgesehen ihr Einverständnis einzuholen. Die Weitergabe solch persönlicher Daten darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Mit der Überprüfung der Aufzeichnungen über von der Einrichtung verwaltete Gelder und Wertsachen der Pflegebedürftigen muss sensibel umgegangen werden. Die Heimaufsichtsbehörden sollten lediglich berechtigt sein, das Verfahren, also den Umgang mit der Verwaltung, zu prüfen. Eine detailliertere Prüfung stellt einen unzulässigen Eingriff ohne Zustimmung des Pflegebedürftigen in dessen persönliche Vermögensverhältnisse dar. Die Heimaufsichtsbehörde erlangt bei der Überprüfung Kenntnisse über wirtschaftliche Daten der Pflegebedürftigen. So könnte sie ermitteln, wer in welcher Höhe Taschengeld erhält und wem welche Wertsachen gehören. Auch dieser Punkt ist datenschutzrechtlich nicht in Ordnung. Es wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen eingegriffen.

Generell zeigt sich bei den Punkten Nr. 4, 6, 7, 10, dass das **Datenschutzrecht** verletzt wird. Personenbezogene Daten der Pflegebedürftigen werden von der Heimaufsichtsbehörde überprüft, ohne dass der Pflegebedürftige darüber in Kenntnis gesetzt wird oder nach seinem Einverständnis gefragt wird. Der Pflegebedürftige hat keine Möglichkeit sich diesem zu entziehen.

Bei (Qualitäts-) Prüfungen nach dem SGB XI kann eine Prüfung personenbezogener Daten nur mit Zustimmung durch schriftliche Einverständniserklärung des Pflegebedürftigen erfolgen. Nach dem BremWoBeG können personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Heimaufsicht geprüft werden. Diese Gesetzesungleichheit muss ausgeglichen werden.

Der VDAB schlägt vor, dass die Einsichtnahme und Überprüfung personenbezogener Daten durch die Heimaufsichtsbehörde analog zu Qualitätsprüfungen nach dem SGB XI zu erfolgen hat. Das heißt, dass personenbezogene Daten nur nach Zustimmung der Pflegebedürftigen von der Heimaufsichtsbehörde eingesehen werden dürfen. Die Zustimmung der Pflegebedürftigen ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Dennoch sind die Prüfaufträge der Heimaufsichtsbehörden und die des MDKs voneinander zu trennen (siehe dazu auch § 22).

#### Abs. 2

Der VDAG schlägt die Angleichung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen an steuerrechtliche Vorschriften vor. So würde eine Übereinstimmung mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen erreicht, die für die Betreiber zu einem geringeren bürokratischen Aufwand führen würde.

## **§ 19 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung**

Die Regelungen des § 19 entsprechen inhaltlich denen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und gelten dem Gesetzesentwurf nach auch für selbstorganisierte Wohnformen, das Service-Wohnen und trägergesteuerte Wohnformen sowie für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Zur Vereinfachung schlägt der VDAB die Streichung der Absätze 1 bis 5 und das Einfügen folgenden Satzes „Die §§ 7, 8, 9, 11, 12, 13 WBVG gelten für unterstützende Wohnformen nach den §§ 5 und 6 entsprechend.“ vor.

## **§ 22 Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften**

Über die Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden hinaus muss auch die Qualität der Prüfungen, die durch die Heimaufsichtsbehörde erfolgen, geregelt werden. So ist beispielsweise zu regeln, wer die Prüfungen durchführen darf und welche Qualifikation die Prüfer vorzuweisen haben. Auch muss es Regelungen geben, wer die Prüfer prüft.

### Abs. 1

Die Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Die Annahme nur bei unangemeldeten Prüfungen einen ungeschönten Einblick zu erhalten, weist der VDAB ausdrücklich zurück. Angemeldete Prüfungen zeigen keine signifikanten anderen Ergebnisse als unangemeldete Prüfungen. Auch kann eine Einrichtung nicht ständig prüffähig gehalten werden, ohne die Pflege zu vernachlässigen. Die Einrichtungen sind zur Pflege da und nicht für die Prüfungen. Von daher dürfen unangemeldete Prüfungen nur anlassbezogen stattfinden.

### Abs. 5

Neu ist, dass der Betreiber der Heimaufsichtsbehörde **unentgeltlich Fotokopien von Geschäftsunterlagen** zur Verfügung stellen muss. **Der VDAB kritisiert dies scharf.** Den Einrichtungen entstehen dadurch zusätzliche Kosten durch Personal- und Sachaufwand, die nicht refinanziert werden.

In dem Satz „Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.“ ist das Wort „unentgeltlich“ zu streichen.

Der Satz muss lauten „Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.“

### **§ 30 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

#### Abs. 1

Die festgeschriebene Abstimmung und Koordination des Prüfungsgeschehens wird grundsätzlich befürwortet.

Dennoch wird an der Überprüfung durch zwei unabhängige Stellen festgehalten. Daraus ergibt sich die dringende Erforderlichkeit, zu einer Arbeitsteilung zu kommen, um die beschränkten Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Dies sollte im Gesetz klar geregelt werden. Da der MDK die Prozess- und Ergebnisqualität in den Einrichtungen prüft, können die Prüfungen der Heimaufsicht auf die Strukturqualität begrenzt werden.

### **§ 33 Bestandsschutz; Übergangsregelung**

#### Abs. 1

Entwürfe für die Verordnungen gemäß § 33 des Gesetzentwurfes liegen noch nicht vor. Auf Ausführungen zu deren möglichen Inhalten verzichten wir daher an dieser Stelle. Kritisch anmerken möchten wir jedoch, dass eine Stellungnahme zu den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen ohne Vorlage der Verordnungsentwürfe nicht abschließend sein kann. Wir erwarten, an der Erarbeitung der Verordnungen beteiligt zu werden.